



Göttinger Examenskurs

Juristische Fakultät

Fall 8: Sachverhalt

Die wohlhabende W setzt sich bereits seit der Europa-AG in der Oberstufe politisch für die europäische Einigung ein. Hierbei verfolgt sie das politische Fernziel, nach der Errichtung des europäischen Bundesstaates einen transnationalen Wohlstandsausgleich zwischen den historisch bevorteilten Staaten Europas und dem Rest der Welt, vor allem den ehemaligen Kolonialstaaten Afrikas und des Nahen Ostens durchzuführen. Während ihres Studiums (European Studies und Germanistik) an der Universität Göttingen setzt sie dieses Engagement zunächst fort. Sie ist jedoch enttäuscht von der Entwicklung der europäischen Politik, die sich in einer Selbstbezogenheit um innereuropäische Streitigkeiten und finanzielle Umverteilung verliere, was zum Vergessen des notwendigen historischen Schuldausgleichs führe.

W wendet sich immer intensiver grundsätzlich kapitalismuskritischen Strömungen zu. Da sie überzeugt ist, dass die Überwindung des derzeitigen Systems Jahrzehnte dauern und sich so lange die kapitalistische Ausbeutung der „produzierenden Staaten“ fortsetzen wird, begibt sie sich auf die Suche nach der Möglichkeit einer Beschleunigung. Weil nur wenige Gruppen ähnliche politische Ziele verfolgen und auch nicht breit aufgestellt sind, entwickelt W ein instrumentelles Verhältnis zum islamistischen Terrorismus. Zuerst will sie helfen, die ehemaligen Kolonialstaaten von „europäischen Besatzern“ zu befreien, damit der Kampf anschließend in die westlichen Gesellschaften getragen werden kann.

W findet in der AQM (Al-Qaida im islamischen Maghreb) nach ersten Kontaktaufnahmen über das Internet eine für sie passende Organisation. Gemäß dem Bericht des Bundesamts für Verfassungsschutz aus 2019 hat die AQM ihren Aktionsradius unter anderem in Mali und führt dort komplexe Angriffe mit Kriegswaffen gegen die UN-Mission MINUSMA und dort stationierte Bundeswehrsoldaten aus. Die Aktion wird deshalb in einer vom UN-Sicherheitsrat am 5.9.2017 verabschiedeten Resolution (S/RES/2374/2017) verurteilt. Nach gesicherten Erkenntnissen des Bundesnachrichtendienstes hat W nach der Ausbildung als Funckerin und Nachschuborganisatorin sowie an der Waffe am 5.10.2017 an einem Gefecht gegen sieben Bundeswehrsoldaten teilgenommen, bei dem sie zwar nicht selbst feuerte, jedoch fortlaufend Positionen der deutschen Soldaten an andere Milizkämpfer durchgab, so das Kampfgeschehen steuerte und über Stunden die Beschaffung ausreichenden Munitionsnachschubs zur Fortsetzung der Gefechte organisierte. Hierbei kamen ein Bundeswehrsoldat und drei Milizionäre ums Leben.

Nachdem das Bundesverwaltungsamt aufgrund eigener propagandistischer Berichterstattung der AQM im November vom „Einsatz“ der W Kenntnis erhielt, stellte es gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 S. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in Verbindung mit § 30 Abs. 1 S. 3 StAG den Verlust ihrer deutschen Staatsangehörigkeit fest. Die Bekanntmachung des ausreichend begründeten Bescheids erfolgte am



30.11.2017 durch Aushang in den öffentlich zugänglichen Räumen und auf der Internetpräsenz des Bundesverwaltungsamts (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VwVzG).

Am 7.1.2018 erhebt W, die von einem in Deutschland ansässigen Kontaktmann von dem Bescheid erfahren hatte, Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht Köln. Sie meint, der Bescheid sei mangels Anhörung bereits formell rechtswidrig ergangen. Außerdem verstoße § 28 Abs. 3 S. 3 StAG wegen der Einschränkung ihrer Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Art. 19 Abs. 4 GG. Weiter sei § 28 Abs. 1 Nr. 2 StAG entweder gar nicht erfüllt oder aber zu unbestimmt und verstoße gegen das Rechtsstaatsprinzip. Anhand des Wortlauts könne niemand wissen, wann die Staatsangehörigkeit verloren gehe. Sie habe, da sie gerade erst die interne Ausbildung der AQM durchlaufen habe, stets nur für die anderen Kämpfer hinter der Verteidigungslinie gekocht und nur am 5.10.2017 andere Aufgaben übernommen.

Daneben sei die Vorschrift auch mit europäischem Recht unvereinbar und müsse außer Anwendung bleiben. Zu ihrer Unionsbürgerschaft (Art. 20 AEUV) gebe es einen „Kernbestandsschutz“, der einem Verlust des europäischen Bürgerstatus entgegenstehe. Sie sei – was zutrifft – im November für mehrere Wochen u.a. in Portugal und Bulgarien gewesen. Die Möglichkeit des Genusses und der Ausübung der Unionsbürgerrechte, besonders der innereuropäischen Freizügigkeit im Unionsgebiet werde ihr so genommen. Eine deutsche Behörde könne nicht einfach über ein ausschließlich der EU unterfallendes Rechtsinstitut „mitentscheiden“ und ihr ihre europäischen Bürgerrechte entziehen.

Ist die Klage der W begründet?

Bearbeitervermerk: W besitzt seit ihrer Geburt die deutsche und die norwegische Staatsangehörigkeit. Ihr letzter gemeldeter Wohnsitz ist Göttingen. Seit dem Jahr 2017 hält sie sich ständig in Mali auf, ihr genauer Aufenthaltsort ist unbekannt. Die gerichtliche Korrespondenz findet über einen korrekt bevollmächtigten Rechtsanwalt statt. Das Bundesverwaltungsamt ist eine dem Bundesinnenministerium nachgeordnete Bundesoberbehörde mit Sitz in Köln und zuständig (§ 5 BVwAG). Es hat erforderliche Ermessenserwägungen pflichtgemäß durchgeführt. Art. 16 Abs. 1 GG ist nicht zu prüfen.

Abwandlung

Gegen W wird nach Aberkennung der Staatsangehörigkeit als Ausländerin eine Wiedereinreisesperre verhängt und die Erteilung eines Aufenthaltstitels rechtskonform versagt. W beruft sich nun auf die Lage ihres einjährigen Sohnes S, der bisher bei ihren – inzwischen schwer erkrankten – Eltern in Köln verblieben war. Er besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit und Unionsbürgerschaft. Ihre Eltern seien (was zutrifft) in Kürze nicht mehr in der Lage, sich um ihn zu kümmern, weshalb er gezwungen wäre, das Gebiet der Europäischen Union zu verlassen, weil er von ihr abhängig ist. Aus dem Gedanken des Kernbestandsschutzes seiner Unionsbürgerschaft, zum Genuss seiner unionsbürgerrechtlichen Rechte, macht W ein Recht auf Aufenthalt und Sozialleistungen für sich geltend.

Kann W sich auf die Unionsbürgerschaft ihres Sohnes S berufen?

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

§ 28 [Verlust der Staatsangehörigkeit bei Wehrdienst in fremden Streitkräften]

(1) Ein Deutscher, der

1. auf Grund freiwilliger Verpflichtung ohne eine Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt oder

2. sich an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland konkret beteiligt,

verliert die deutsche Staatsangehörigkeit, es sei denn, er würde sonst staatenlos.

(2) Der Verlust nach Absatz 1 tritt nicht ein,

1. wenn der Deutsche noch minderjährig ist [...].

(3) Der Verlust ist im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 nach § 30 Absatz 1 Satz 3 von Amts wegen festzustellen. Die Feststellung trifft bei gewöhnlichem Aufenthalt des Betroffenen im Inland die oberste Landesbehörde oder die von ihr nach Landesrecht bestimmte Behörde. Befindet sich der Betroffene noch im Ausland, findet gegen die Verlustfeststellung kein Widerspruch statt; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 30 [Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit]

(1) Das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit wird auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde festgestellt. Die Feststellung ist in allen Angelegenheiten verbindlich, für die das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit rechtserheblich ist. Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses kann die Feststellung auch von Amts wegen erfolgen.

[...]

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Art. 20 [Unionsbürgerschaft]

(1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.

★